

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 9. Oktober 2014

Jahrgang 2014, Nr. 25

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>			
295 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	268	300 Widmung von Gemeindestraßen der Gemeinde Hüllhorst; hier: „Stichweg Fichtenweg“	269
296 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	268	301 Gültigkeit der Wahl der Vertretung der Stadt Porta Westfalica vom 25.05.2014	270
297 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	268	302 Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica vom 25.05.2014	270
B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			
298 Berichtigung der Bekanntmachung 282 im Amtlichen Kreisblatt Nr. 23/ 2014 vom 18.09.2014 betreffend „Auslegung des Entwurfs mit den zugehörigen Planunterlagen des neu ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes in der Stadt Bad Oeynhausen“	269	303 Vereinbarung zwischen der Stadt Porta Westfalica sowie der Idee pro Porta e.V. und dem Zweckverband Touristikzentrum Westliches Weserbergland (TWW)	270
299 Widmung von Gemeindestraßen der Gemeinde Hüllhorst; hier: „Stichweg Am Bahnhof“	269	304 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica	274
C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>			
		305 Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	275
		306 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	275

295

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

296

Bekanntmachung **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

297

Erscheinungstermine **des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 26	Redaktionsschluss	16.10.2014	Ausgabe	23.10.2014
Nr. 27	Redaktionsschluss	30.10.2014	Ausgabe	06.11.2014
Nr. 28	Redaktionsschluss	20.11.2014	Ausgabe	27.11.2014
Nr. 29	Redaktionsschluss	04.12.2014	Ausgabe	11.12.2014

Bekanntmachung**Berichtigung der Bekanntmachung 282 im amtlichen Kreisblatt Nr. 23/ 2014 vom 18.09.2014
betreffend „Auslegung des Entwurfs mit den zugehörigen Planunterlagen des neu ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes
in der Stadt Bad Oeynhausen“**

Die vorgenannte Bekanntmachung ist in Bezug auf das Ende der Auslegungsfrist fehlerhaft. Richtig muss die Bekanntmachung daher lauten:

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Weser im nördlichen Fließabschnitt des Landes Nordrhein-Westfalen in den Kreisen Minden-Lübbecke, Herford sowie Lippe das Überschwemmungsgebiet neu ausgewiesen und plant, dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen.

Diese Ausweisung soll die bisherige Festsetzung vom 11.12.1998 ersetzen.

In dem Festsetzungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) durchzuführen. Rechtsgrundlage für die Festsetzung ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG).

In dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gem. § 78 WHG.

Der Entwurf wird mit den zugehörigen Planunterlagen des Überschwemmungsgebietes bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Zimmer-Nr. 45, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, in der Zeit vom **25. September 2014 bis zum 27. Oktober 2014** öffentlich ausgelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet, auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold www.brdt.nrw.de unter Eingabe des Suchbegriffes „Überschwemmungsgebiete“ einzusehen.

Einwendungen gegen die beabsichtigten Festsetzungen des oben genannten Überschwemmungsgebietes können **bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich 11. November 2014** bei der Stadt Bad Oeynhausen, Der Bürgermeister, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Einwendungen sind nach Möglichkeit zu begründen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigungen hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Adresse der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Einwendungen, die per Email abgegeben werden, können gem. § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn diese der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes entsprechen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern, gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW ausgeschlossen sind.

Bad Oeynhausen, den 1. September 2014

Stadt Bad Oeynhausen
gez.
Mueller-Zahlmann
Bürgermeister

Bekanntmachung**der Gemeinde Hüllhorst
über die Widmung von Gemeindestraßen**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 beschlossen, die Straße „Stichweg Am Bahnhof“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die Widmung wird im vollen Wortlaut vom 09.10.2014 bis 16.10.2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 01.10.2014

Der Bürgermeister
Henke

Bekanntmachung**der Gemeinde Hüllhorst
über die Widmung von Gemeindestraßen**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 19.03.2014 beschlossen, die Straße „Stichweg Fichtenweg“ dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen.

Die Widmung wird im vollen Wortlaut vom 09.10.2014 bis 16.10.2014 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, 32609 Hüllhorst, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 01.10.2014

Der Bürgermeister
Henke

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Gültigkeit der Wahl der Vertretung
der Stadt Porta Westfalica vom 25.05.2014

1. Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat mit 23 Stimmen dafür und 14 Gegenstimmen in seiner Sitzung am 22.09.2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 12.08.2014 festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c) Kommunalwahlgesetz genannten Fälle vorliegt und die Wahl der Vertretung der Stadt Porta Westfalica vom 25.05.2014 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.
2. Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.
3. Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz.

Porta Westfalica, 26.09.2014

Stefan Mohme
stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung
der Stadt Porta Westfalica
über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters
der Stadt Porta Westfalica vom 25.05.2014

1. Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat einstimmig in seiner Sitzung am 22.09.2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss am 12.08.2014 festgestellt, dass keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c) Kommunalwahlgesetz genannten Fälle vorliegt und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Porta Westfalica vom 25.05.2014 gemäß § 46 b i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz für gültig erklärt.
2. Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 46 b i. V. m. § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.
3. Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz.

Porta Westfalica, 26.09.2014

Stefan Mohme
stellv. Wahlleiter

Bekanntmachung

Vereinbarung zwischen der
Stadt Porta Westfalica, - vertreten durch den Bürgermeister und Kämmerer -
sowie der Idee pro Porta e.V. - vertreten durch den Vorsitzenden und Geschäftsführer-,
Tannenkamp 1, 32457 Porta Westfalica, (gemeinsame Auftraggeber)
und dem
Zweckverband Touristikzentrum Westliches Weserbergland (TWW) - vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer -
Marktplatz 7, 31737 Rinteln (Auftragnehmer).

PRÄAMBEL

Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Markt- und Qualitätsanforderungen im touristischen Wettbewerb gewinnt die interkommunale Zusammenarbeit gerade mit Blick auf die Wahrnehmung einzelner Kommunen und des effizienteren Einsatzes der knappen personellen und finanziellen Ressourcen zunehmend an Bedeutung.

Das Zukunftskonzept "Tourismus im Weserbergland 2015" fordert hierfür ausdrücklich die Bildung von touristischen Zentren. Durch die Zusammenführung der Tourismusarbeit von einzelnen Orten in touristischen, interkommunalen Kooperationen, sind dort im Verbund leistungsfähige Tourismusorganisationen zu schaffen, die die Schwerpunktaufgaben der Orte im Weserbergland professionell abdecken können. Hier erfolgt die Abstimmung und Bündelung der Anforderungen sowie die fachgerechte Bearbeitung der Aufgaben. Sie kommunizieren die Leistungen des Dachverbandes und sind Ansprechpartner und Schnittstelle.

Die Zentren sind integraler Bestandteil der touristischen Organisationsstruktur im Weserbergland. Das Touristikzentrum Westliches Weserbergland (TWW), als eines von aktuell vier Zentren im Weserbergland, ist seit dem 01.01.2011 zuständig für die gemeinsame Tourismusarbeit der Partner Rinteln, Hessisch Oldendorf, Aerzen und Auetal.

Der Rat der Stadt Porta Westfalica hat am 15.07.2013 beschlossen, dass das Thema Tourismus zukünftig auch in Porta Westfalica in der Wirtschaftsförderung wieder eine stärkere Gewichtung erfahren und mit professioneller Unterstützung nachhaltig ausgebaut werden soll. Dazu wird die Tourismusarbeit über eine interkommunale Kooperation mit dem Ziel einer vollständigen Integration in das TWW zusammengeführt. Der Stadtmarketingverein Idee pro Porta e. V. ist dabei der Kooperationspartner der Stadt Porta Westfalica. Die Stadt Porta Westfalica wird ab 2015 Vollmitglied im TWW werden. Bei der Gremienbesetzung wird der Verein Idee pro Porta entsprechend berücksichtigt.

Im Zuge eines vorgeschalteten Integrationsprozesses für die Stadt Porta Westfalica in 2013 und 2014 (Dauer max. 2 Jahre), der vom TWW initiiert und gesteuert wird (Erfahrungswerte aus Integration Gemeinde Auetal und Flecken Aerzen), werden die hierfür erforderlichen Vorarbeiten geleistet.

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

Zwischen den Vertragspartnern wird dieser Vertrag über folgende Dienstleistungen abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Auftraggeber übertragen dem Auftragnehmer die Durchführung von Tourismusaufgaben, im Einzelnen siehe die Anlage 1 zu diesem Vertrag.

§ 2 Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Vertrages und läuft bis zum 31.12.2014. Ziel ist es, diesen Dienstleistungsvertrag durch die Vollmitgliedschaft der Stadt Porta Westfalica im TWW zum 01.01.2015 zu beenden.

§ 3 Art und Umfang der Leistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen fristgemäß auszuführen. Zusätzliche Leistungen, die nicht unter § 1 aufgeführt sind und welche durch den Auftraggeber angewiesen werden, werden gegen gesonderte Vergütung ausgeführt.

§ 4 Kosten

Die Kosten für die unter § 1 beauftragten Dienstleistungen betragen für das Jahr 2013 pauschal **24.930,- EUR** einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Zweckverband Touristikzentrum Westliches Weserbergland rechnet das Honorar durch die Vorlage von Rechnungen ab.

Der Kostenrahmen für das Jahr 2014 beträgt **24.990,- EUR** einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die exakten Arbeitspakete ergeben sich auch aus dem zu erarbeitenden Strategiepapier und dessen Maßnahmenprioritäten (Pos. 1). Diese werden mit den Auftraggebern frühzeitig entsprechend abgestimmt und für das Jahr 2014 festgelegt.

Pos. 8 zählt dabei nicht zu dem avisierten Kostenrahmen und wird ggf. gesondert über Dritte finanziert.

Die Kosten für die Jahre 2013 und 2014 werden direkt mit dem Verein Idee pro Porta abgerechnet.

Das Honorar wird auf das folgende Konto des Vertragspartners

**Sparkasse Schaumburg
BLZ 255 514 80
Konto 313 147 035**

überwiesen.

§ 5 Haftung

Für Schäden die nachweislich der Auftragnehmer zu vertreten hat haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Sollte zur Durchführung der Dienstleistung eine Produkt-Haftpflichtversicherung erforderlich sein, erklären sich die Auftraggeber bereit, den entsprechenden Versicherungsfragebogen gemeinsam mit dem Auftragnehmer auszufüllen.

§ 6 Nebenabreden

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rinteln.

Porta Westfalica, den 06.08.2013
Stadt Porta Westfalica

Stephan Böhme
Bürgermeister
(Auftraggeber)

Karl-Heinz Kuhlmann
Kämmerer

Idee pro Porta e. V.
Karl-Heinz Wille
(Auftraggeber)

Mario Hancke

Rinteln, den 06.08.2013
Zweckverband Touristikzentrum
Westliches Weserbergland

Thomas Priemer
Vorsitzender Verbandsausschuss
(Auftragnehmer)

Matthias Gräbner
Verbandsgeschäftsführer
(Auftragnehmer)

Eckhard Hülm
Vorsitzender Versammlung
(Auftragnehmer)

Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit im Tourismus Modellhafter Integrationsprozess für Porta Westfalica	Anlage 1
---	-----------------

Fahrplan für 2013

Position	Leistungsbaustein	Kosten (ca. €)
Pos. 1	Strategiepapier für Tourismusentwicklung	
1.1	Situationsanalyse, u.a. - Angebot und Nachfrage - Check-up Erlebnisqualität (u.a. Videoanalyse) - Struktur (u.a. Organisation, Ressourcen) - Stärken - Schwächen / Chancen – Risiken (SWOT)	
1.2	Zielformulierung / Strategien, u.a. - Definition von Profilierungsstärken - Organisations- und Ressourcenkonzept	
1.3	Maßnahmenkatalog / Aktivitätenplanung Zuständigkeiten, Prioritäten, grober Kostenrahmen, u.a. - Vorarbeiten für die zukünftige Maßnahmenumsetzung - Zusammenfassung / Ergebnisbericht	
1.4	Prozessbegleitung / Umsetzungsmanagement, u.a. - Projektkoordination/-steuerung - Interviews / Gespräche mit den wichtigsten Entscheidungs- und Leistungsträgern - Vor-Ort-Veranstaltungen (ca. 3 Termine) mit Projektgruppe / Briefinggespräche - Zusammentragen der Ressourcen <u>Anforderungen:</u> Berücksichtigung insbesondere auch folgender Planungen: Masterplan Weserbergland	
Gesamt:		5.950
Pos. 2:	Bilderpool und Textbausteine („Ressourcen“ für Print- und Onlinebereich)	
	Textmaterial, u.a. - Grundlage sind die Profilstärken (aus Strategiepapier) - Imagetexte (Themen-/zielgruppenspezifische Ausgestaltung) Erstellung und Aufarbeitung von Bildmaterial	
Gesamt:		4.500
Pos. 3:	Corporate Design / Vermarktung (Logo, Briefpapier, Internet etc.)	
	Gestaltungsvorschläge für die Umsetzung des gemeinsamen Marktauftritts (Aufbau und Systematik) Abstimmung mit Akteuren Integration Internetseite - Anpassungen / Weiterentwicklung Integration in Geo-Portal und Apps (Apple, Android) Vorbereitung gemeinsame Marketingaktivitäten (Angebote, Online, etc.)	
Gesamt:		5.000
Pos. 4:	Produktentwicklung / Bausteine für Arrangements	
	Erarbeitung von 5 Angebotsbausteinen für die gemeinsame touristische Vermarktung (buchbare Angebote) Konzeption und Umsetzung auf Grundlage der im „Touristischen Strategiepapier“ definierten Profilstärken Abstimmung mit Akteuren Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen Integration in Ticketing-System / Online Buchbarkeit	
Gesamt:		2.500

Pos. 5:	Projektmanagement, u.a.	
	Abschluss von Vermittlungsverträgen etc. Einpflge der Betriebe (Beherbergung und Gastronomie) in Online-Buchungssystem (DIRS 21) Einpflge der Ortsinfos, Angebote, Entdeckertipps, überregionalen Veranstaltungen, Touren, Arrangements Integration Prospektmodul	
Gesamt:		3.000

Gesamtpreis (netto):	20.950
zzgl. gesetzlicher MwSt.	
Gesamtpreis (brutto):	24.930

Fahrplan für 2014

Pos. 6:	Gemeinsame Vermarktung, u.a.	
	Integration in Print- und Online-Aktionen / Portale Messen / Messestand Messe-/Standkonzept Anpassungen Standgestaltung / Roll-Ups Budgetansatz Qualitätsinitiativen (Q-Gastgeber Wandern, Service Q etc.) Erarbeitung und Abstimmung gemeinsame Marketing- und Mediaplanung	
Gesamt:		4.000

Pos. 7:	Besuchereinformation / Service	
	Zentrale Buchungsstelle Übernahme der Gästeanfragen und Prospektversand (Telefonisch / Online)	
Gesamt:		3.000

Pos. 8:	Infopoint Porta Westfalica - Infoterminal	
	Standortauswahl Touchscreen-Terminal (Internetverbindung) Zielgruppen: Bürger und Touristen - Informationsmöglichkeiten (24 h / 365 Tage) u.a. <ul style="list-style-type: none"> - allgemeine Hotelinformationen / Vakanzen - Gastronomie-Informationen - Orts- und Regionsinformationen - Freizeit und Tourismusangebote - Veranstaltungskalender - Wetterinformationen - Bekanntmachungen Gemeinsames Corporate Design Entwicklung Navigationsstruktur Integration Interaktive Karte Ausschilderung des Terminals <u>Anmerkungen:</u> Zuleitungen (Internet- und Strom) durch Stadt Laufende Kosten (Exklusive Kosten für Internetverbindung): 1. Jahr: kostenlos 2. Jahr: 1.167,- EUR (Software, Funktionsüberwachung, Statistik) ab 3. Jahr: 1.680,- EUR (Vollservice: Hard- und Software)	
OPTIONAL	Gesamt ca.:	11.680

Pos. 9:	Wanderkarte Westliches Weserbergland	
	Integration von PW-Wanderwegen Bild- und Textmaterial Konzeption und Layout der Wanderkarte Produktion	
Gesamt:		3.500

Pos. 10:	Organisationsentwicklung, u.a.	
	Grundsatzkonzept (Aufgaben, Organisation- und Rechtsform, Personal etc.) Ressourcenklärung und Wirtschaftsplanung Struktur der Zusammenarbeit (Gremienbildung) Politische Beschlüsse Umsetzung	
	Gesamt:	3.000

Pos. 11:	Gemeinsames Reisejournal	
	Neukonzeption des bestehenden Reisejournals des Touristikzentrums Ausschreibung und Abwicklung Vollständige Integration der Stadt Porta Westfalica (Imageteil, Buchbare Angebote, Beherbergungs- und Gastroteil, Entdeckertipps, A-Z etc.) Produktion der Broschüre	
	Gesamt:	4.500

Pos. 12:	Projektmanagement, u.a.	
	Steuerung und Koordination des Integrationsprozesses Budget für Umsetzung prioritärer Maßnahmen aus Strategiepapier	
	Gesamt:	3.000

Gesamtpreis (netto):	21.000
zzgl. gesetzlicher MwSt.	
Gesamtpreis (brutto):	24.990

Die vorstehende Vereinbarung zwischen der Stadt Porta Westfalica sowie der Idee pro Porta e.V. und dem Zweckverband Touristikzentrum Westliches Weserbergland vom 06.08.2013 wurde gem. Art. 3 Abs. 2 und 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23.04.1969/09-05-1969 durch das Amt für Kommunalaufsicht/Wahlen des Landkreises Schaumburg am 07.08.2014 genehmigt.

Die vorstehende Vereinbarung zwischen der Stadt Porta Westfalica sowie der Idee pro Porta e. V. und dem Zweckverband Touristikzentrum Westliches Weserbergland wird hiermit gem. Art. 2 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23.04.1969/09.05.1969 i. V. m. § 5 Abs. 6 NKomZG öffentlich bekannt gemacht.

Porta Westfalica, 30.09.2014

Der Bürgermeister
Bernd Hedtmann

304

Bekanntmachung **19. Änderungssatzung vom 22.09.2014** **zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst** **der Stadt Porta Westfalica vom 08.02.1983**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie der §§ 6, 9 und 14 des Rettungsgesetzes NRW vom 24.11.1992 (GV NRW S. 750) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 22.09.2014 die 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica vom 08.02.1983 beschlossen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 **Gebührentarife**

Für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW)

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr | 221,86 € |
| b) für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 10,43 € |

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr | 109,68 € |
| b) für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 4,40 € |

Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW) an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 7.30 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

- | | |
|--|----------|
| a) Grundgebühr | 221,86 € |
| b) für jeden gefahrenen Kilometer zusätzlich | 10,43 € |

Für Blutkonserventransport durch RTW und KTW	
a) Grundgebühr	27,00 €
b) zusätzlich für jeden gefahrenen Kilometer	2,00 €
Sondergebühren für Reinigung und Desinfektion nach einer außergewöhnlichen Verschmutzung des Fahrzeugs	56,29 €
Für die Wartezeit von RTW und KTW:	
die erste Viertelstunde ist gebührenfrei	---
für jede weitere angefangene Viertelstunde	26,81 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 15.10.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Porta Westfalica vom 08.02.1983 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, 22.09.2014

Bernd Hedtmann
Bürgermeister

305

Bekanntmachung **Aufgebot**

Am 12.09.2014 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

Sparkassenbuches zu Konto Nr. 382 099 158

beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 19.09.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Hafer

306

Bekanntmachung **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 331 564 500 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 26.06.2014 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgegeben worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 19.09.2014

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Böttcher Hafer